

Weitgehend unbemerkt haben sich zwischenzeitlich einige Vorschriften geändert, die für Handwerksbetriebe von Bedeutung sind. Dazu gehören neue gesetzliche Regelungen für die formalen Anforderungen, die an eine Rechnung gestellt werden.

Wer heute eine formell korrekte Rechnung schreiben will, der muss sich umstellen. Die Umsetzung einer EU-Richtlinie hat die Bestimmungen zum Jahreswechsel 2003/2004 geändert. Neben bekannten Bestandteilen wie beispielsweise der Steuernummer sind neue hinzugekommen. Über die Sinnhaftigkeit darf durchaus philosophiert werden. Schließlich haben vor allem die Inhaber kleinerer Betriebe eigentlich anderes zu tun, als sich um formelle Vorschriften für die Rechnungsstellung zu kümmern. Für den Betriebsinhaber sind die Regelungen aber in zwei Richtungen von Bedeutung: Zum einen kann ein Kunde wegen formeller Fehler die Bezahlung verweigern, zum anderen kann der Betrieb selbst bei einer fehlerhaften Eingangsrechnung Probleme mit dem Vorsteuerabzug bekommen. Das bedeutet, dass der Betriebsinhaber sowohl selbst korrekte Rechnungen ausstellen als auch die eingehenden Rechnungen nicht nur auf inhaltliche, sondern auch auf formelle Richtigkeit überprüfen muss. Andernfalls droht Ärger mit dem Finanzamt.

Wie muss die Rechnung ausgestellt werden?

Um Firmeninhabern den Umgang mit den neuen Vorschriften zu erleichtern wird im Folgenden ein Überblick über die alten und neuen formellen Bestandteile einer Rechnung gegeben sowie eine Musterrechnung abgedruckt. Die Angaben darauf sind fiktiv und dienen nur als Anschauungsbeispiel. Seit dem 1. Januar 2004 müssen folgende Bestandteile auf der Rechnung ausgewiesen sein:

- Rechnungsaussteller wie Rechnungsempfänger mit vollständigem Namen und Adresse. Wichtig ist hierbei darauf zu achten, dass die Firmenbezeichnung des Rechnungsempfängers richtig ist, also GmbH, GmbH & Co. KG etc.
- Wahlweise die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum (neu)

Bestandteile einer korrekten Rechnung

Rechnungslegungs- vorschriften beachten



So könnte Ihre Rechnung aussehen

- Neu: Im Voraus vereinbarte Minderung des Preises. Hier geht es um Skonti, Rabatte, Boni, die dem Kunden gewährt werden

Die Berücksichtigung der formalen Anforderungen sind wichtig, weil sonst Ärger mit Kunden, Lieferanten und dem Finanzamt droht. Ein Betriebsinhaber, der die neuen Kriterien bislang noch nicht angewandt hat, muss sich auf mögliche Schwierigkeiten mit dem Finanzamt gefasst machen, denn der Gesetzgeber hat den Betrieben nur

- Fortlaufende Rechnungsnummer (neu)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung
- Zeitpunkt der erbrachten Lieferung/Leistung. Neu: Bei Anzahlungen muss der Zeitpunkt der Zahlung angegeben werden, sofern er nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
- Neu: Der Rechnungsbetrag netto muss nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden. Hier geht es um Leistungen, die unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen
- Der auf den Rechnungsbetrag anfallende (Umsatz-)Steuerbetrag, Umsatzsteuersatz bzw. ein Hinweis auf Steuerbefreiung

eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2004 eingeräumt. Klar ist aber, dass diese Frist für die neuen Vorschriften galt, nicht aber für die bereits bestehenden wie beispielsweise die Steuernummer.

Unser Autor **Kai Sonntag** (38) ist Diplom-Ökonom und Diplom-Journalist. Er beschäftigt sich seit zehn Jahren als freier Journalist mit wirtschaftlichen Themen aus dem Handwerksbereich.